



## Stimmrechtsvertretung 2018

---

### Ordentliche Hauptversammlung 2018

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung der ORBIS AG am **08.05.2018** teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Ferner bieten wir unseren Aktionären auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zur Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen und diesem Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung zu erteilen.

In beiden Fällen benötigen Sie zunächst eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung der ORBIS AG, die Sie bei Ihrer Depotbank anfordern können. Ihre Depotbank wird die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie den Nachweis Ihres Anteilsbesitzes auf den Stichtag des **17.04.2018 (0.00 Uhr MESZ)** veranlassen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen bei der ORBIS AG spätestens bis zum **01.05.2018 (24.00 Uhr MESZ)** erfolgen. Bitte fordern Sie Ihre Eintrittskarte möglichst frühzeitig bei Ihrer Depotbank an, um sicherzustellen, dass Sie Ihre Eintrittskarte rechtzeitig erhalten.

#### 1. Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten Ihrer Wahl

Wenn Sie ein Kreditinstitut, ein nach §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigen wollen Ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auszuüben, besteht für die Vollmacht kein Textformerfordernis, jedoch ist die Vollmachtserklärung von dem jeweils Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, ein nach §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, werden gebeten, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Falls Sie eine andere Person mit der Ausübung Ihres Stimmrechts bevollmächtigen möchten, bedarf die Vollmacht der Textform. Füllen Sie bitte für diesen Fall die auf der Rückseite Ihrer Eintrittskarte aufgedruckte Vollmacht aus und übergeben die Eintrittskarte Ihrem Vertreter zur Teilnahme an unserer Hauptversammlung. Die Erteilung der Vollmacht ist nur wirksam, wenn Sie die Vollmacht unterschrieben haben.

#### 2. Erteilung der Stimmrechtsvollmacht und der Weisungen an den von der ORBIS AG benannten Stimmrechtsvertreter

Die ORBIS AG hat Frau Dr. Sabine Stürmer als einzelvertretungsberechtigten Stimmrechtsvertreter mit dem Recht auf Erteilung einer Untervollmacht benannt.

Ihre Vollmacht und Weisungen für die Ausübung Ihres Stimmrechts zu allen Punkten der Tagesordnung können Sie auf dem Vollmachts- und Weisungsformular erteilen, das Sie zusammen mit Ihrer Eintrittskarte von

Ihrer Depotbank erhalten. Formulare zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter stehen zudem im Internet unter [www.orbis.de](http://www.orbis.de) im Bereich "Investor Relations/Hauptversammlung" zum Download zur Verfügung.

Sollten Sie dieses Angebot annehmen, bitten wir Sie, Ihre Vollmacht mit den Weisungen einschließlich Ihrer Eintrittskarte per Post, per Telefax oder per E-Mail **bis spätestens 07.05.2018 (17.00 Uhr MESZ)** (Posteingang) an nachstehende Adresse zu senden:

ORBIS AG  
Investor Relations  
Frau Dr. Sabine Stürmer  
Nell-Breuning-Allee 3-5  
66115 Saarbrücken

Telefax: +49 (0)681/ 9924-491  
E-Mail: [sabine.stuermer\(at\)orbis.de](mailto:sabine.stuermer(at)orbis.de)

Vollmachten und Weisungen, die erst nach dem 07.05.2018 (17.00 Uhr MESZ) bei der genannten Adresse des Stimmrechtsvertreters eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Vollmacht für den Stimmrechtsvertreter vollständig ausgefüllt haben und die Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt haben. Nur ein ordnungsgemäß ausgefülltes und fristgerecht bei der genannten Adresse eingegangenes Vollmachts- und Weisungsformular ermöglicht eine Stimmabgabe durch den Stimmrechtsvertreter.

### **3. Weitere Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts durch den von unserer Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter:**

Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist durch Ihre Vollmacht nur insoweit zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit Sie eine ausdrückliche Weisung zu den Gegenständen der Tagesordnung erteilt haben. Soweit keine oder keine eindeutige Weisung zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegt, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, über die einzelnen Tagesordnungspunkte nach Ihren Weisungen abzustimmen.

Bitte beachten Sie, dass es für den Stimmrechtsvertreter der ORBIS AG im Rahmen dieser Stimmrechtsvertretung nicht möglich ist, an der Abstimmung über Anträge zum Verfahren in der Hauptversammlung oder sonstige nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge teilzunehmen. Ihr Stimmrechtsvertreter wird sich in diesem Falle der Stimme enthalten.

Sofern mitteilungspflichtige Anträge von Aktionären (Gegenanträge) zu der Tagesordnung unserer Hauptversammlung eingegangen sind, können Sie deren Wortlaut im Internet unter [www.orbis.de](http://www.orbis.de) im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung einsehen. Bei Gegenanträgen stimmt der Vertreter entsprechend der Weisung zu dem korrespondierenden Tagesordnungspunkt.

Sollten Sie mehrere Vollmachten erteilen, also z.B. den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern und/oder anderen Vertretern (z.B. Bankenvertreter oder Aktionärsvereinigungen) oder postalisch/per Telefax/per E-Mail, gilt die der ORBIS AG zuletzt zugegangene Vollmacht unabhängig davon, welches Datum sie trägt.

Erscheint der von Ihnen Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung persönlich als Bevollmächtigter, wird von der Vollmacht, die Sie dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilt haben, kein Gebrauch gemacht. Dies gilt auch, wenn der von Ihnen Bevollmächtigte die Hauptversammlung vorzeitig verlässt.

Auch wenn Sie dem Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht zur Ausübung Ihrer Stimmrechte erteilt haben, können Sie als Aktionär gleichwohl persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen. Melden Sie sich in diesem Fall unter Vorlage Ihrer Eintrittskarte am Anmeldeschalter. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter wird dann von der ihm erteilten Vollmacht keinen Gebrauch machen und nicht für Sie abstimmen. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Hauptversammlung vorzeitig verlassen.

#### **4. Kontakt:**

Für Fragen zur Stimmrechtsvertretung steht Ihnen  
Frau Dr. Stürmer unter +49 (0) 681/ 9924-605 gerne zur Verfügung.